

Landgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer
2-21 O 122/03

Verkündet am 27.5.2003

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urkundsvorbehaltsurteil
Im Namen des Volkes

Ausfertigung dieses Urteils
wurde am 05.06.03
an Bekl.-Vertreter
 Klägervertreter
zugestellt. 12 JUNI 2003
Frankfurt (Main), *H. J. 78*

In dem Rechtsstreit

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jakob Heichele, Fasanenweg 14,
86316 Friedberg, Gz.: He-100/03/03
gegen

Republik Argentinien, vertr. durch FIDEUROP Treuhandges. für den
gemeinsamen Markt mbH, d.v.d.d. GF, c/o FIDEUROP, Marie-Curie-Straße
30, 60439 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Strba, Eschenheimer Anlage 18,
60318 Frankfurt
Gerichtsfach : 115

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richter am Landgericht Hoffmann - als Einzelrichter -
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2003 für
Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt,
an die klagende Partei
5.112,92 € nebst
10,25 % Jahreszinsen ab dem 07.02.2003
Zug-um-Zug gegen Aushändigung der 10¼ %
Inhaberteilschuldverschreibung für die Deutsche Mark-
Anleihe 1996/2003 der Beklagten (WKN 130860) über
10.000,- DM mit Nummer 30018
zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt,
an die klagende Partei
524,07 € für am 06.02.2002 fällig gewordene Zinsen
Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Zinsscheins Nr. 6 zu der

- 2 -

10% % Inhaberteilschuldverschreibung für die Deutsche Mark-Anleihe 1996/2003 der Beklagten (WKN 130860) über 10.000,- DM mit Nummer 30018 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die klagende Partei 524,07 € für am 06.02.2003 fällig gewordene Zinsen Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Zinsscheins Nr. 7 zu der 10% % Inhaberteilschuldverschreibung für die Deutsche Mark-Anleihe 1996/2003 der Beklagten (WKN 130860) über 10.000,- DM mit Nummer 30018 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann eine gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, es sei denn, die klagende Partei leistet vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit.
- IV. Der Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

Hoffmann

Ausgefertigt
Frankfurt/Main

27. MAI 2003

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
vertreten durch Rechtsanwalt Heibele
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Frankfurt (Main), den 27. MAI 2003

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

